

Satzung CLV Siegerland

Präambel

„Darum geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe.“

Matthäus 28, 19-20a

Die Basis der Arbeit des CLV Siegerland ist die Auffassung, auch in der Ausführung von Breiten- und Leistungssport christliche Werte und die Grundsätze des christlichen Glaubens zu vermitteln.

Dabei ist der CLV Siegerland ausdrücklich der Pariser Basis von 1855 sowie den Ergänzungen von 1955 und 2002 verpflichtet und eng mit dem CVJM Wilnsdorf verbunden. Der Verein steht Männern und Frauen, Jungen und Mädchen unabhängig ihrer Konfession, Herkunft und sozialer Schicht offen.

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.

Paris, 1855

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die ‚Pariser Basis‘ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

Kassel, 1955/2002

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein trägt den Namen Christlicher Leichtathletikverein Siegerland e.V. (CLV Siegerland) und hat seinen Sitz in Wilnsdorf.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund NRW sowie dem Leichtathletik-Fachverband FLVW.

§2 Grundlage und Zielsetzung

- (1) Der CLV Siegerland fördert Sport und Religion.
- (2) Das Ziel des Vereines ist die Förderung von Menschen in ihrer Persönlichkeit durch Stärkung von Leib, Seele und Geist nach christlichen Werten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewussten Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind. Der Schwerpunkt unseres Wirkens liegt in der Leichtathletik sowohl im Leistungssport als auch im Breitensport. Dabei werden christliche Werte in
 1. Andachten,
 2. Gottesdiensten,
 3. Bibelarbeiten
 4. und Freizeiten vermittelt.
- (3) Die Förderung des Sportes erfolgt durch
 1. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen des Leichtathletikbereichs;

2. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen;
3. der Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereins- oder Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (7) Bei einer Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der Förderung steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Wilnsdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Kooperation

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen dem CLV Siegerland und dem CVJM Wilnsdorf wird in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Sie kann ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit ist, die Satzung des Vereins und die Pariser Basis anzuerkennen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (3) Aktiv stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie erwerben damit die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32ff BGB.
- (4) Das passive Wahlrecht erhalten alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jedem Mitglied wird bei Vereinseintritt ein Exemplar der Vereinssatzung sowie der Pariser Basis ausgehändigt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich und zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden muss;
 2. Durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit;
 3. Durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen in Höhe von drei vollen Jahresbeiträgen im Rückstand ist;
 4. Durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung des Auszuschließenden durch den Vorstand erfolgen. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht, gegen diesen Ausschluss im Rahmen einer Mitgliederversammlung Berufung einzulegen.
- (2) Im Falle eines Ausschlusses ist dieser unter der dem Vorstand zuletzt vom Mitglied bekannt gegebenen Anschrift schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere noch ausstehende Beitragszahlungen, bleiben hiervon unberührt.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu zahlen.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung;
 2. der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung zu der jährlich mindestens einmal stattfindenden Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen. Die Einladung wird auch dann als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn sie dem Vereinsmitglied über eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebene elektronische Nachrichtenverbindung, die dem Empfänger das Lesen der Nachricht grundsätzlich ermöglicht oder per Fax übermittelt worden ist.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach Absatz (1) einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassierers
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht wurden
4. Beschluss von Satzungsänderungen
5. Entlastung und Wahl des Vorstandes
6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
7. Bestellung der zwei Kassenprüfer.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

(6) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann auf Wunsch eines jeden Mitglieds eingesehen werden.

§10 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein.

(2) Er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Kassierer,
5. dem Schriftführer,
6. dem 1. Beisitzer,

7. dem 2. Beisitzer.

(3) Im Sinne des §26 BGB wird der Verein im Innen- sowie im Außenverhältnis von zwei der folgenden Vorstandsmitgliedern vertreten

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer.

(4) Alle Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt worden ist.

(6) In der konstituierenden Sitzung werden

1. der Vorsitzende,
2. der Geschäftsführer,
3. der Schriftführer,
4. der 1. Beisitzer

zunächst für zwei Jahre,

1. der stellvertretende Vorsitzende,
2. der Kassierer,
3. der 2. Beisitzer

zunächst für ein Jahr gewählt. Danach beträgt die Amtszeit für alle Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbliebene Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§11 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Dies gilt auch für die Änderung des Satzungszweckes.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die auf Grund zivilrechtlicher Mängel durch das Vereinsregister oder gemeinnützigkeitsrechtlicher Gründe durch das Finanzamt beanstandet werden, vorzunehmen.

§12 Rechnungsführung

(1) Die Kasse des Vereins wird von dem gewählten Kassierer geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den bestellten Kassenprüfern geprüft.

§13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§14 Schlussbestimmungen

Die Satzung ist am 23.10.2012 beschlossen worden

Alle Ämterbezeichnungen sind als geschlechtsneutral anzusehen und stehen Frauen wie Männern gleichermaßen offen.